

Inhalt

1. Freiwilligen Dienste	2
1.1 Bundesfreiwilligendienst	2
1.2 Freiwilliges soziales Jahr / freiwilliges ökologisches Jahr (FSJ /FÖJ).....	3
1.3 Berücksichtigung als Einkommen im SGB II.....	4
1.4 Berücksichtigung als Einkommen bei gleichzeitigem Erwerbseinkommen oder Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit	5
1.5 Regelung bis zum 31.12.2011.....	5
1.6 Regelung vom 01.01.2012 – 31.12.2012	5
1.7 Regelung vom 01.01.2013 – 31.07.2016	6
1.8 Regelung vom 01.08.2016 – 31.12.2020	6
2. Freiwilliger Wehrdienst (FWD)	6
2.1 Einkommensanrechnung im SGB II	7
2.2 Kosten der Unterkunft der elterlichen Wohnung bei Nutzung einer dienstlichen Unterkunft	7
3. Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit	8
3.1 Feststellung der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit	10
3.2 Berücksichtigung im Rechtskreis des SGB II	10
3.3 Regelung bis zum 31.12.2011.....	14
3.4 Regelung vom 01.01.2012 – 31.12.2012	14
3.5 Regelung vom 01.01.2013 – 31.07.2016	14
3.6 Regelung vom 01.08.2016 – 31.12.2020	14
3.7 Eingabe in AKDN	14
4. Beispiele für Einkünfte aus Bundesfreiwilligendienst und Erwerbseinkommen oder Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit	16

1. Freiwilligen Dienste

1.1 Bundesfreiwilligendienst

Der Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) wurde mit Aussetzung der Wehrpflicht zum 01.07.2011 als Nachfolgedienst des Zivildienstes eingeführt. Der Zugang und die Teilnahme an diesem Dienst erfolgt ohne Altersbeschränkung (die Teilnahme an dem Dienst ist auch für Senioren*innen möglich) für mindestens 6 Monate, in der Regel jedoch für 12 Monate, maximal 18 Monate. Bei Nachweis eines besonderen pädagogischen Konzeptes ist eine Verlängerung auf 24 Monate ausnahmsweise zulässig (§ 3 Abs. 2 BFDG).

- Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr besteht während des Dienstes Anspruch auf Kindergeld.
- Es wird ein trägerabhängiges, variables Taschengeld in Höhe von maximal 6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung geleistet.
 - monatliche Höchstbeträge nach den einzelnen Jahren:

2011	330,00 €
2012	336,00 €
2013	348,00 €
2014	357,00 €
2015	363,00 €
2016	372,00 €
2017	381,00 €
2018	390,00 €
2019	402,00 €
2020	414,00 €
2021	426,00 €
2022	423,00 €

- Berufskleidung (sofern notwendig), Unterkunft und Verpflegung werden vom Träger als Sachleistung erbracht. Wenn ein Träger keine Unterkunft bzw. Verpflegung zur Verfügung stellt oder diese Leistungen von den Freiwilligen nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt eine entsprechende pauschale Kostenerstattung.

1. 2 Freiwilliges soziales Jahr / freiwilliges ökologisches Jahr (FSJ /FÖJ)

Die Teilnahme und die Bedingungen sind im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) geregelt und sind auf einen Personenkreis beschränkt, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Teilnahme erfolgt in der Regel für 12 Monate, maximal jedoch für 18 Monate (§ 5 Abs. 1 JFDG). Bei Nachweis eines besonderen pädagogischen Konzeptes ist eine Verlängerung auf 24 Monate ausnahmsweise zulässig (§ 8 JFDG).

Die Teilnahme am FSJ/FÖJ wird zu analogen Bedingungen gefördert, wie der BFD:

- Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr besteht Anspruch auf Kindergeld
- Es wird ein trägerabhängiges, variables Taschengeld in Höhe von maximal 6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung geleistet.

○ monatliche Höchstbeträge nach den einzelnen Jahren:

2011	330,00 €
2012	336,00 €
2013	348,00 €
2014	357,00 €
2015	363,00 €
2016	372,00 €
2017	381,00 €
2018	390,00 €
2019	402,00 €
2020	414,00 €
2021	426,00 €

2022	423,00 €
------	----------

- Berufskleidung (sofern notwendig), Unterkunft und Verpflegung werden vom Träger als Sachleistung erbracht. Wenn ein Träger keine Unterkunft bzw. Verpflegung zur Verfügung stellt oder diese Leistungen von den Freiwilligen nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt eine entsprechende pauschale Kostenerstattung.

1.3 Berücksichtigung als Einkommen im SGB II

Gem. § 2 Abs. Nr. 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) und § 2 Abs. Nr. 1 Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) liegt keine Erwerbsabsicht der Freiwilligen vor. Demzufolge ist keine Erwerbstätigkeit im Sinne des SGB II gegeben; somit ist der Freibetrag für Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 3 SGB II) nicht vom Einkommen abzusetzen.

Ab 01.01.2021 bleiben pauschal bis zu 250,00 EUR anrechnungsfrei (§ 11b Abs. 2 S. 6 SGB II).

Hiermit sind die Aufwendungen gemäß § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II abgegolten. Diese umfassen:

- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (z.B. Kfz-Haftpflicht, 30,00 EUR – Pauschale usw.)
- geförderte Altersvorsorge (z.B. Riester-Rente usw.)
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben (z.B. Fahrkosten, Arbeitsmaterial, Werbungskosten usw.)

Bereitgestellte Verpflegung ist gem. § 2 Abs. 5 ALG II-VO anzurechnen (1% des maßgeblichen Regelbedarfs bei Vollverpflegung, ggf. anteil. für Dienstage; bei Teilverpflegung entfallen hiervon 20% auf Frühstück, je 40% auf Mittag- und Abendessen).

Bei Auszahlung einer Verpflegungspauschale ist diese voll als Einkommen anzurechnen.

Eine ausgezahlte Kostenpauschale für KdU ist entsprechend in voller Höhe als Minderung bei den KdU zu berücksichtigen (AKDN: UKS/M 091).

Das Taschengeld ist in AKDN unter Einkommen mit dem EIS 350 und die Sachbezüge für Verpflegung mit dem EIS 400 zu erfassen. Freibeträge sind nach manueller Berechnung unter EIS 463 zu erfassen.

1.4 Berücksichtigung als Einkommen bei gleichzeitigem Erwerbseinkommen oder Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Für den Fall, dass eine leistungsberechtigte Person neben einer Erwerbstätigkeit oder ehrenamtlicher Tätigkeit auch eine Tätigkeit nach dem BFD ausübt, ist eine gesonderte Berechnung hinsichtlich des (ggfs. erhöhten) Grundabsetzungsbetrages vorzunehmen. Gemäß § 11b Abs. 2 S. 6 SGB II ist ein Freibetrag in Höhe von bis zu 250,00 Euro abzusetzen. Dieser wird jedoch vermindert um die Höhe eines gleichzeitig zu berücksichtigenden Grundabsetzungsbetrags nach § 11b Abs. 2 S. 1 und 2 SGB II für Erwerbseinkommen oder nach S. 3 für Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit.

Sollte der erhöhte Grundfreibetrag von 250,00 € bereits durch eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeschöpft sein, können lediglich noch die mit der Erzielung des Taschengeldes verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II).

Beispiele hierzu sind in der Anlage 1 abgebildet.

1.5 Regelung bis zum 31.12.2011

Bis zum 31.12.2011 war anstelle des Freibetrages in Höhe von 250,00 EUR lediglich ein Freibetrag gem. § 1 Abs. 1 Nr. 13 ALG II VO a.F. in Höhe von 60,00 EUR anzusetzen. Kosten für eine geförderte Altersvorsorge gem. § 11b Abs. 1 Nr. 4 SGB II waren nicht berücksichtigungsfähig. Alle darüber hinaus gehenden Regelungen zur Anrechnung des Einkommens aus dem Bundesfreiwilligendienst sind identisch mit den Regelungen ab 01.01.2012.

Newsletter vom 29.07.2011 zur Anrechnung von Einkommen aus dem BFD:



1.6 Regelung vom 01.01.2012 – 31.12.2012

Für den Zeitraum vom 01.01.2012 – 31.12.2012 blieben pauschal 175,00 EUR anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 7 S. 1 ALG II VO a.F.).

Hiermit waren folgende Aufwendungen bis zu einem Betrag i.H.v. 115,00 EUR abgegolten:

30,00 EUR Pauschale und Kfz-Haftpflichtversicherung gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II,
geförderte Altersvorsorge gem. § 11 b Abs. 1 Nr. 4 SGB II und notwendige Fahrtkosten gem.
§ 11 b Abs. 1 Nr. 5 SGB II

Bei Nachweis höherer Belastungen als 115,00 Euro gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 – 5 SGB II, galt:
Nachgewiesene Belastungen plus 60,00 EUR

1.7 Regelung vom 01.01.2013 – 31.07.2016

Für den Zeitraum vom 01.03.2013 – 31.07.2016 blieben pauschal 200,00 EUR anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 7 S. 1 ALG II VO a.F.).

Hiermit waren folgende Aufwendungen bis zu einem Betrag i.H.v. 140,00 EUR abgegolten:

- 30,00 EUR Pauschale und KfZ-Haftpflichtversicherung gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II,
- geförderte Altersvorsorge gem. § 11b Abs. 1 Nr. 4 SGB II und
- notwendige Fahrtkosten gem. § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II

Bei Nachweis höherer Belastungen als 140,00 Euro gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 – 5 SGB II, galt:

- Nachgewiesene Belastungen plus 60,00 EUR

1.8 Regelung vom 01.08.2016 – 31.12.2020

Im Zeitraum vom 01.08.2016 – 31.12.2020 betrug der Freibetrag 200,00 Euro monatlich. Bei Nachweis höherer Belastungen war dieser entsprechend anzupassen.

2. Freiwilliger Wehrdienst (FWD)

- Seit dem 01.07.2011 können sich Deutsche ab Vollendung des 17. Lebensjahres verpflichten, einen freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Die Dauer beträgt mindestens 7 Monate und ist auf maximal 23 Monate begrenzt. Alle Leistungen für Freiwilligen-Wehrdienstleistende werden seit 01.01.2020 nach dem Wehrgesetz (WSG) gewährt. Ansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) können nur noch dann geltend gemacht werden, wenn der freiwillige Wehrdienst vor dem 01.01.2020 angetreten worden ist. Seit dem 01.01.2020 gilt daher: Es wird ein monatlicher steuerpflichtiger Wehrgeld in Höhe von mindestens 1.500,00 Euro brutto (*Stand 2020*) gezahlt. Freiwillige Wehrdienstleistende erhalten (zusätzlich zum Kindergeld) für jedes kindergeldberechtigende Kind einen Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 100 Euro

- Freiwilligen Wehrdienstleistende werden die Kosten für Beiträge an eine gesetzlich oder private Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige ohne eigenes Einkommen in Höhe des Basisarifes erstattet.
- Der Kindergeldanspruch für die freiwillig Wehrdienstleistenden entfällt im Regelfall für die Dauer des Dienstes. Dies gilt jedoch nicht, wenn die freiwillig Wehrdienstleistenden während des Wehrdienstes für einen Beruf ausgebildet werden oder der Wehrdienst der Vorbereitung auf eine Laufbahn als Berufssoldat*in dient. Die Dienstzeit wirkt sich beim Kindergeld nicht anspruchverlängernd aus.
- Es besteht Anspruch auf freie truppenärztliche Heilsfürsorge für die Wehrdienstleistenden (§ 16 Wehrsoldgesetz (WSG)); dennoch kann KV-Pflicht gem. § 193 SGB V i.V.m. § 244 SGB V (ermäßigter Beitragssatz) bestehen, sofern vor Antritt des Dienstes eine Pflichtmitgliedschaft bestand. Die Beitragszahlungen hat der Dienstherr zu entrichten.

2.1 Einkommensanrechnung im SGB II

Durch die Teilnahme am freiwilligen Wehrdienst wird keine Erwerbstätigkeit begründet (vgl. Wissensdatenbankeintrag Nr. 112096).



WDB-Eintrag Nr.
110096.doc

Das erzielte Einkommen ist gemäß § 4 ALG II-VO wie folgt zu berücksichtigen:

- Lediglich der Freibetrag gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II (30,00 EUR-Pauschale) ist abzusetzen (keine Berücksichtigung von Fahrtkosten, da die Fahrten zum Dienstort und nach Hause frei sind)
- Die unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung in der Kaserne ist gem. § 2 Abs. 5 ALG II-VO zu berücksichtigen (1% des maßgeblichen Regelbedarfs bei Vollverpflegung, ggf. anteil. für Diensttage, bei Teilverpflegung entfallen hiervon 20% auf Frühstück, je 40% auf Mittag- und Abendessen).

2.2 Kosten der Unterkunft der elterlichen Wohnung bei Nutzung einer dienstlichen Unterkunft

Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen die ein FSJ oder FÖJ absolvieren und freiwillig Wehrdienstleistende, die vor Beginn des Dienstes im Haushalt der Eltern lebten, während der Dauer des Dienstes die Dienstunterkunft in Anspruch nehmen und sich lediglich an den Wochenenden

besuchsweise zu Hause aufhalten, sind für die Dauer des BFD, FSJ, FÖJ oder FWD nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft der Eltern und auch kein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft¹. Insofern ist von den Teilnehmern*innen der freiwilligen Dienste kein Mietanteil zu fordern.

Um die Besuchsmöglichkeit während und eine Rückkehrmöglichkeit des bzw. der Dienstleistenden in den elterlichen Haushalt nach Beendigung des Dienstes zu erhalten bzw. zu ermöglichen, ist für die Dauer des BFD, FSJ, FÖJ oder FWD von der Durchführung eines Mietsenkungsverfahrens aus Anlass der Teilnahme am BFD, FSJ, FÖJ oder FWD i.d.R. abzusehen.

3. Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Steuerfreie Einnahmen aus „ehrenamtlichen Tätigkeiten“ sind in § 3 Nummer 12, 26, 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) geregelt. Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten als Vormund sind nach § 1835a BGB in Verbindung mit § 3 Nummer 26b EstG geregelt.

a) § 3 Nr. 12 EStG

Steuerfreie Einnahmen gem. § 3 Nr. 12 EStG sind aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundes- oder Landesgesetz oder aufgrund einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundes- oder Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und im Haushaltsplan vorgesehen sind. Das Gleiche gilt für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen.

Aufwandsentschädigungen für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust sind keine steuerfreien Einnahmen.

b) § 3 Nr. 26 EStG – Übungsleiterpauschale

§ 3 Nr. 26 EStG regelt die so genannte „Übungsleiterpauschale“.

Diese kann bei den folgenden Tätigkeiten in Anspruch genommen werden:

- Ausbildungsleitung, Ausbilder*in, Erzieher*in, Betreuer*in oder vergleichbare Tätigkeit
- Künstlerische Tätigkeiten
- Pflege von Menschen im Alter, mit Behinderung oder Erkrankung

¹ vgl. Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 03.04.2008, L 2 AS 56/06

Diese Norm ist nur einschlägig bei Vorliegen dieser drei Voraussetzungen:

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit darf nicht im Hauptberuf ausgeübt werden, wobei eine Tätigkeit als nebenberuflich gilt, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt, das heißt maximal 13 Stunden pro Woche.
- Die Einnahmen betragen höchstens 3.000,00 Euro jährlich.

Übersteigt die Einnahme im Falle der Übungsleiteraufwandsentschädigung 3.000,00 Euro jährlich, so entfällt die steuerrechtliche Privilegierung für den Betrag, der über 3.000 Euro im Jahr liegt.

c) § 3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtszuschale

In § 3 Nr. 26a EStG ist die so genannte „Ehrenamtszuschale“ geregelt. Grundsätzlich kann diese Zuschale für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Beispiele:

- Vereinsvorstand, Schatzmeister*in
- Platzwart*in, Gerätewart*in
- Reinigungsdienst
- Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen der Kinder

Das Vorliegen einer „Ehrenamtszuschale“ ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen, das heißt maximal 13 Stunden pro Woche.
- Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen sind steuerfrei, sofern diese Einnahme 840,00 Euro pro Jahr und pro Person nicht übersteigt.

Macht eine leistungsberechtigte Person die Ehrenamtsaufwandsentschädigung geltend, so gilt die steuerrechtliche Privilegierung nur, wenn die Einnahme den Betrag von 840,00 Euro jährlich nicht übersteigt. Die steuerrechtliche Privilegierung entfällt für den Betrag, der 840,00 Euro jährlich übersteigt.

d) Aufwandsentschädigungen gem. § 1835a BGB

Aufwandsentschädigungen eines gesetzlichen Vormundes gem. § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ebenfalls steuerfrei, sofern sie 3.000,00 Euro nicht überschreiten.

Bis 30.06.2021 galt auch hier ein Freibetrag nach § 11b SGB II wie bei ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Seit 01.07.2021 sind gemäß § 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II diese Einkünfte bis zum steuerfreien Betrag, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Es gibt auf diese Einkommen somit keinen Freibetrag wie bei den anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten, sondern das Einkommen ist nicht anzurechnen.

3.1 Feststellung der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Feststellung, ob es sich im Einzelfall um eine steuerfreie Einnahme gemäß der vorgenannten Vorschriften handelt, wird sich zum Teil schwierig gestalten.

In den Fällen der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale ist für den Fall, dass die Tätigkeit bereits im Vorjahr ausgeübt worden ist, von den Leistungsberechtigten der Steuerbescheid für das Vorjahr vorzulegen.

Für den Fall, dass die Tätigkeit im laufenden Jahr neu aufgenommen worden ist, ist von der Einrichtung, für die der/die Leistungsberechtigte tätig ist, eine Bescheinigung vorzulegen, dass die Einnahmen steuerrechtlich gemäß den §§ 3 Nr. 12, Nr. 26 und Nr. 26 a EStG privilegiert sind.

3.2 Berücksichtigung im Rechtskreis des SGB II

Nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II ist anstelle des Grundfreibetrages in Höhe von 100,00 Euro gemäß § 11b Abs. 2 SGB II für Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von bis zu 250,00 Euro abzusetzen, wenn die leistungsberechtigte Person aus mindestens einer ehrenamtlichen Tätigkeit Einnahmen erzielt.

Als weitere Besonderheit gilt bei Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, dass gem. § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II die Leistungsberechtigten die Möglichkeit haben, Aufwendungen gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 – 5 SGB II (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung, Riester-Rente, Fahrkosten u. ä.) in der tatsächlichen Höhe abzusetzen, wenn die Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit und zusätzlichem Erwerbseinkommen einen Betrag in Höhe von 250,00 Euro übersteigen.

a) Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit ohne zusätzliches Erwerbseinkommen

Bei einer Einnahme aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird gem. § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II ein Freibetrag in Höhe von bis zu 250,00 Euro gewährt.

Bei der weiteren Absetzung von Einkommen gem. § 11b Abs. 3 SGB II ist von dem Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit ein Freibetrag in Höhe von 20 % für Einkommen zwischen 100,01 Euro und 1.000,00 Euro und 10 % zwischen 1.000,01 Euro und 1.200,00 Euro bzw. 1.500,00 Euro zu gewähren.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person erhält als steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit bei einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke eine Zahlung in Höhe von einmalig 840,00 Euro (§ 3 Nr. 26 a EStG).

Einnahme:	840,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II	250,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11 b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II	148,00 Euro
<i>(20 % von 100,01 bis 720,00 Euro = 620,00 Euro)</i>	
<hr/>	
= Anrechnungsbetrag	442,00 Euro

b) Einnahme aus ehrenamtlicher Tätigkeit und zusätzliches Erwerbseinkommen

Werden gleichzeitig Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit und aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, so gibt es gemäß § 11b Abs. 2 SGB II einen Grundfreibetrag in Höhe von bis zu 250,00 Euro für beide Tätigkeiten zusammen. Der Betrag ist jedoch auf 100,00 Euro zuzüglich des Einkommens aus der ehrenamtlichen Tätigkeit begrenzt.

Beispiel 1: Einnahme aus ehrenamtlicher Tätigkeit beträgt mindestens 250,00 Euro.

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter in Höhe von 250,00 Euro monatlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Darüber hinaus hat sie Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 400,00 Euro monatlich.

Einnahme:	600,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II	250,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11 b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II	100,00 Euro

(20 % von 100,01 bis 600,00 Euro = 500,00 Euro)

= Anrechnungsbetrag 350,00 Euro

Beispiel 2: Einnahme aus ehrenamtlicher Tätigkeit beträgt unter 250,00 Euro

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter in Höhe von 50,00 Euro monatlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Darüber hinaus hat sie Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 400,00 Euro monatlich.

Einnahme: 450,00 Euro

./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB II 150,00 Euro

./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II 70,00 Euro

(20 % von 100,01 bis 450,00 Euro = 350,00 Euro)

= Anrechnungsbetrag 230,00 Euro

Beispiel 3: Einkommen aus Erwerbseinkommen unter 100,00 € und zusätzliche Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit.

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter in Höhe von 250,00 Euro monatlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Darüber hinaus hat sie Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 75,00 Euro monatlich.

Einnahme: 325,00 Euro

./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 S. 3 Nr. 1 SGB II 250,00 Euro

./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II 45,00 Euro

(20 % von 100,01 bis 275,00 Euro = 175,00 Euro)

= Anrechnungsbetrag 30,00 Euro

Beispiel 4: Einkommen aus Erwerbseinkommen über 100,00 Euro und zusätzliche Aufwandsentschädigung aus einer Tätigkeit als Vormund

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Vormund in Höhe von 250,00 Euro monatlich (§ 1835a BGB). Darüber hinaus hat sie Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 200,00 Euro monatlich.

<i>Nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II)</i>	<i>250,00 Euro</i>
<i>Zu berücksichtigende Einnahme:</i>	<i>200,00 Euro</i>
<i>./.. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II</i>	<i>100,00 Euro</i>
<i>./.. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II</i>	<i>20,00 Euro</i>
<i>(20 % von 100,01 bis 200,00 Euro = 100,00 Euro)</i>	
<hr/>	
<i>= Anrechnungsbetrag</i>	<i>80,00 Euro</i>

Beispiel 5: Einkommen über 3.000,00 Euro als Aufwandsentschädigung aus kurzzeitigen Tätigkeiten als Vormund

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Vormund in Höhe 2.000,00 Euro im Monat April und 2.000,00 im Monat September (§ 1835a BGB).

April

<i>Nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II)</i>	<i>2.000,00 Euro</i>
---	----------------------

September

<i>Nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II)</i>	<i>1.000,00 Euro</i>
---	----------------------

<i>Zu berücksichtigende Einnahme:</i>	<i>1.000,00 Euro</i>
---------------------------------------	----------------------

<i>./.. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II</i>	<i>100,00 Euro</i>
---	--------------------

<i>./.. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II</i>	<i>180,00 Euro</i>
--	--------------------

(20 % von 100,01 bis 1.000,00 Euro = 180,00 Euro)

<hr/>	
<i>= Anrechnungsbetrag</i>	<i>720,00 Euro</i>

3.3 Regelung bis zum 31.12.2011

Bis zum 31.12.2011 waren einkommenssteuerfreie Einkünfte anrechnungsfrei, wie etwa die Übungsleiterpauschale für Ausbilder*innen, Erzieher*innen und Betreuer*innen oder die Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich. Sie wurden nur dann angerechnet, wenn die Gerechtigkeitsprüfung ergibt, dass neben den zweckbestimmten Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären. Dieses war nach damaliger Einschätzung in Höhe des jeweiligen hälftigen Regelbedarfs (§ 11 Abs. 3 SGB II a.F.).

3.4 Regelung vom 01.01.2012 – 31.12.2012

Für den Zeitraum vom 01.01.2012 – 31.12.2012 war anstelle des Grundfreibetrages in Höhe von 100,00 Euro gemäß § 11b Abs. 2 SGB II für Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei steuerfreien Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten ein Betrag in Höhe von bis zu 175,00 Euro abzusetzen (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II a.F.).

3.5 Regelung vom 01.01.2013 – 31.07.2016

Für den Zeitraum vom 01.01.2013 – 31.07.2016 war beim Zusammentreffen vom Erwerbseinkommen und Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit der zusätzliche Freibetrag in Höhe von 20 % bzw. 10 % gem. § 11b Abs. 3 SGB II nicht ab 100,01 Euro zu berechnen, sondern ab dem Betrag nach Bereinigung des Gesamteinkommens um den erhöhten Freibetrag (BSG Urteil vom 28.10.2014 – B 14 AS 61/13 R Rz. 25).

3.6 Regelung vom 01.08.2016 – 31.12.2020

Für den Zeitraum vom 01.08.2016 – 31.12.2020 war anstelle des Grundfreibetrages in Höhe von 100,00 Euro gemäß § 11b Abs. 2 SGB II für Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei steuerfreien Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten ein Betrag in Höhe von bis zu 200,00 Euro abzusetzen (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II a.F.).

3.7 Eingabe in AKDN

Die Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind wie die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit im Reiter „Einkommen“ zu erfassen. AKDN kann hierfür den gesetzlich vorgesehenen Freibetrag (z.B. 250,00 Euro Grundfreibetrag + weiterer Freibetrag) nicht automatisch berechnen.

Es ist neben der Eingabe der Aufwandsentschädigung (EIS 190) ein individueller Freibetrag (EIS 475) zu gewähren. Dieser Freibetrag ist manuell zu ermitteln.

Gleiches gilt auch, wenn neben der Aufwandsentschädigung ein weiteres Erwerbseinkommen erzielt wird.

Zur Ermittlung des Freibetrages kann als Berechnungshilfe der Einkommensrechner im Aktenplan in d.3 genutzt werden.

4. Beispiele für Einkünfte aus Bundesfreiwilligendienst und Erwerbseinkommen oder Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Beispiel 1

Erwerbseinkommen 100,00 Euro + Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst über 150,00 Euro

Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 100,00 Euro

Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst: 240,00 Euro

Das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit in Höhe von 100,00 Euro (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II) ist aufgrund des Grundabsetzungsbetrages nicht anzurechnen. Vom Taschengeld des Bundesfreiwilligendienstes sind demnach noch 150,00 € abzusetzen, da maximal 250,00 Euro Freibetrag gewährt werden kann.

Anrechnungsbetrag demnach: 90,00 Euro

Beispiel 2

Erwerbseinkommen über 100,00 Euro + Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst über 150,00 Euro

Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 400,00 Euro

Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst: 330,00 Euro

Der Grundfreibetrag in Höhe von 100,- Euro (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II) und 150,00 € vom Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienst (§ 11b Abs. 2 S. 6 SGB II), sowie der Erwerbstätigenfreibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II in Höhe von 60 Euro (20 % von 300,00 Euro) sind in Abzug zu bringen.

Anrechnungsbetrag demnach: 420,00 Euro

Beispiel 3:

Erwerbseinkommen unter 100,00 Euro + Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst

Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 80,00 Euro

Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst: 200,00 Euro

Das Erwerbseinkommen ist aufgrund des Grundabsetzungsbetrages (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II) nicht anzurechnen. Vom Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienst sind gem. § 11b Abs. 2 S. 6 SGB II

170,00 Euro (Inklusive des nicht ausgeschöpften Grundabsetzungsbetrages gem. § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II in Höhe von 20,00 Euro) abzusetzen.

Anrechnungsbetrag demnach: 30,00 Euro

Beispiel 4:

Erwerbseinkommen über 100,00 Euro + Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst unter 100,00 Euro

Einkommens aus Erwerbstätigkeit: 120,00 Euro

Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst: 50,00 Euro

Der Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 Euro (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II) und das Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienst in Höhe von 50,00 Euro (§ 11b Abs. 2 S. 6 SGB II) sind frei. Zusätzlich ist der Erwerbstätigenfreibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II in Höhe von 4,00 Euro (20 % von 20,00 Euro) anrechnungsfrei.

Anrechnungsbetrag demnach: 16,00 Euro

Beispiel 5:

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit 250,00 Euro + Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit: 250,00 Euro

Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst: 300,00 Euro

Der Grundfreibetrag in Höhe von 250,00 Euro für das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II) ist abzusetzen. Somit verbleibt kein weiterer Freibetrag der auf das Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienstes gewährt werden kann.

Anrechnungsbetrag demnach: 300,00 Euro

Beispiel 6:

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit über 250,00 Euro + Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit: 290,00 Euro

Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst: 280,00 Euro

Der Grundfreibetrag in Höhe von 250,00 Euro für das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II) ist abzusetzen. Zusätzlich ist der Erwerbstätigenfreibetrag (§ 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II) in Höhe von 58,00 Euro (20 % von 190,00 Euro) zu gewähren.

Anrechnungsbetrag demnach: 262,00 Euro

Beispiel 7

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit unter 250,00 Euro + Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit: 120,00 Euro

Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst: 200,00 Euro

Das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit ist anrechnungsfrei, da es den Grundfreibetrag (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II) nicht übersteigt. Zusätzlich sind noch 130,00 Euro vom Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienst abzusetzen, da maximal 250,00 Euro abgesetzt werden können (§ 11b Abs. 2 S. 6 SGB II).

Anrechnungsbetrag demnach: 70,00 Euro

Im Auftrag
gez.

Modzel